

Angelsportverein Köln-Merkenich/Niehl e.V. 1929

Gewässerordnung

für die Gewässer Poller Holzweg und Pescher See Nordteil

- § 1 Der Angler ist am Gewässer immer nur Gast. Über zum Angeln freigegebene Uferstrecken muss er sich ausreichend informieren.
Angelverbot besteht grundsätzlich:
in ausgewiesenen Schutz- und anderweitig gekennzeichneten Zonen (z. B. in Laich- und Vogelschutzzonen usw.) sowie in Steilböschungen und nicht vom Verein freigegebenen Gewässerteilen.
- § 2 Jugendlichen ist das Angeln erlaubt, wenn sie im Besitz eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines sind.
Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen und dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes angeln.
- § 3 Der Angelsport darf nur ausgeübt werden, wenn ein gültiger Fischerei- und Fischereierlaubnisschein, Sportfischerpass, Gewässerordnung und Fangliste mitgeführt werden.
Das Eisangeln und Betreten der Eisoberfläche sowie das Aufschlagen der Eisfläche ist verboten. Den Weisungen von Gewässerwarten, Vorstandsmitgliedern, Fischereiaufsichtern, Behördenvertretern, Grundeigentümern und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- § 4 Am Gewässer ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten. Das Aufsuchen des Gewässers hat ohne großen Anhang zu erfolgen und geschieht auf eigene Gefahr. Ein zu besetzender Angelplatz, besonders ein verschmutzt vorgefundener Angelplatz, ist vom Angler vor Beginn seines Angelns sauber herzurichten und auch sauber wieder zu verlassen. Am Angelplatz vorgefundene Verschmutzungen, auch der nicht vom Angler stammende Unrat wie z.B. Tüten, Flaschen, Dosen und sonstige Gegenstände sind vom Angler vor Angelbeginn ordnungsgemäß zu entsorgen. Schwere Gegenstände wie z.B. Altreifen und ähnliches sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Der Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz stets selbst verantwortlich. Das Tor ist beim Betreten und Verlassen des Geländes abzuschließen. Auf den Geländen und der Zufahrt zum Pescher See ab Schranke, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Weg auf dem Gelände Poller Holzweg wird nach Bedarf (z.B. bei Hochwasser) gesperrt. Das Vereinseigentum (Unterkunft, Boote, Werkzeuge usw.) ist pfleglich zu behandeln. Verstöße führen zum Verbot der Benutzung. Verunfallt ein Mitglied am Vereinsgewässer oder bei einer vom Vorstand genehmigten Vereinsveranstaltung, ist dies unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Todesfalles.
- § 5 Den Mitgliedern ist es erlaubt einen Gastangler mit gültigem Fischereischein mitzubringen. Dieser muss dann im Besitz eines gültigen Tageserlaubnisscheins, ausgestellt durch den Vorstand, sein.
- § 6 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Betreten der Deponie am Gewässer Poller Holzweg ist strengstens untersagt.
- § 7 Untermäßig gefangene Fische und Krebse sind mit der zu Ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort ins Wasser zurückzusetzen. Sind untermäßige Fische und Krebse beim Fang so verletzt worden, dass mit ihrem Eingehen gerechnet werden muss, sind diese waidgerecht zu töten und zu vergraben. Fischkrankheiten sind unverzüglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Sind bei einem Fisch Anzeichen einer Krankheit zu erkennen, ist dieser zur Einleitung geeigneter Maßnahmen zu konservieren und dem Gewässerwart zu übergeben. Gewässerverschmutzungen sind sofort unter Angabe von Ort und Art der Verschmutzung beim Vorstand zu melden. **(Verursacher und ggf. Kfz-Kennzeichen feststellen!) Das Angeln mit lebendem Köderfisch und das Benutzen des Setzkechers ist verboten.** Weiterhin ist das Angeln mit Drillingshaken auf Friedfische (Karpfen, Schleien usw.) verboten.

- § 8 Zum Zwecke einer sinnvollen Bewirtschaftung ist jeder Angler verpflichtet, über Fischentnahmen im Laufe des Jahres persönliche Aufzeichnungen in Form einer Fangliste zu führen. Mitgenommene Fische sind in die vom Verein zur Verfügung gestellten Fanglisten nach Art, Stückzahl und Gewicht einzutragen (auch Fänge von Gästen).
- § 9 Der Vorstand entscheidet über die Sperrung des Vereinsgewässers, sofern er dies für erforderlich hält.
Dies wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
- § 10 Für Artenschonzeiten und Mindestmaße gelten die im Lande Nordrhein-Westfalen gültigen Vorschriften. Im Sinne einer waidgerechten Behandlung ist der Fisch vorsichtig zu landen und nur mit nassen Händen anzufassen. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich zurückzusetzen. Bei Verletzungsgefahr ist der Haken notfalls im Fisch zu belassen, nachdem die Schnur unmittelbar am Maul abgeschnitten wurde.
- § 11 Erlaubt sind zwei Handangelgeräte mit je einem Haken. Die Angelgeräte müssen in einem fisch- und waidgerechten Zustand sein. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen beseht am Gewässer ein **Anfütterungsverbot**. Es ist untersagt, sich von ausgelegten Angeln weiter zu entfernen, als es deren einwandfreie Beobachtung zulässt. Das Angeln vom Ruderboot aus im am Pescher See Nordteil erlaubt.
Der Einsatz von Motoren jeglicher Art, auch von Elektromotoren, ist verboten.
Das Betreten der Insel im Pescher See ist nicht zulässig. Beim Angeln mit Booten ist ein ausreichend großer Abstand einzuhalten.
- § 12 Entnahmebeschränkung pro Tag:
1 Raubfisch (Hecht oder Zander), 5 Forellen, 5 Aale, 1 Karpfen, 2 Schleien.
Entnahmebeschränkung pro Jahr: maximal 12 Karpfen, 12 Schleien, 10 Zander, 10 Hechte.
Alle anderen Fische unterliegen keiner Entnahmebeschränkung, Barsche und Brassen sollten in jeder Größe dem Gewässer entnommen werden. Alle entnommenen Fische, mit Ausnahme von Köderfischen, sind dem Verzehr zuzuführen.
Kontrollen erfolgen durch Fischereiaufseher, Gewässerwarte, Vorstandsmitglieder und alle Vereinsmitglieder. Bei Kontrollen ist der Gesamte Fang vorzuzeigen.
Bei Vereinsveranstaltungen gelten besondere Bedingungen. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- § 13 Der Arbeitsdienst dauert 5 Stunden und muss an einem Tag abgeleistet werden.
Er beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden ersatzweise pro Stunde 15 Euro gezahlt. Der Arbeitsdienst kann nicht von anderen Personen ersatzweise geleistet werden.
- § 14 Vorsätzliche, fahrlässige oder durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften herbeigeführte Schäden unterliegen der persönlichen Haftung. Der Angelsportverein Köln-Merkenich/Niehl e.V. der Grundstückseigentümer und der Grundstückspächter haften nicht für Schäden, die durch die Ausübung des Angelns entstehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Gewässerordnung können den Entzug der Fischereierlaubnis sowie weitere rechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese Gewässerordnung wird jedem Angler ausgehändigt, der berechtigt ist, an den Gewässern des ASV Köln-Merkenich/Niehl e.V. zu angeln. Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Gewässerordnung behält bis auf weiteres ihre Gültigkeit

Stand: 25.01.2015

ASV Köln-Merkenich/Niehl e.V. 1929

Der Vorstand